



# BVG-Vorsorgestiftung physioswiss

Geschäftsstelle: VCW Versicherungs-Treuhand AG  
Postfach  
6331 Hünenberg  
Tel. 041 785 04 53  
Fax 041 785 04 41  
E-Mail: [physiobvg@vcw.ch](mailto:physiobvg@vcw.ch)

## **Nachtrag 3 zum Reglement, gültig ab 1. Januar 2009**

**(Anpassungen Todesfallkapital  
in den Vorsorgeplänen  
Standard 2 BVG, Standard 2,  
Standard 3 und Standard 4V)**

Fassung gültig ab 1. Januar 2015

## Art. 19 - Todesfallkapital

Absatz 6 lautet neu wie folgt:

### Vorsorgepläne

Minimum BVG und Minimum, Standard 1 BVG und Standard 1 und Standard 4L:

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht 100% des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthabens, das nicht benötigt wird für die Finanzierung der Ehegatten-/Partnerrente.

Standard 2 BVG und Standard 2, Standard 3 und Standard 4V:

Für Personen, die die Anspruchsberichtigung für eine Ehegatten-/Partnerrente erfüllen, setzt sich das Todesfallkapital aus folgenden Komponenten zusammen:

- 100% des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthabens (ohne Einkaufssummen nach Art. 12. Abs. 4 Bst. a und b).

Dieses Todesfallkapital wird soweit erforderlich zur Finanzierung der Ehegatten-/Partnerrente verwendet.

- 100% der geleisteten Einkaufssummen (nach Art. 12. Abs. 4 Bst. a und b).

Für Personen, die die Anspruchsberechtigung für eine Ehegatten-/Partnerrente nicht erfüllen, setzt sich das Todesfallkapital aus folgenden Komponenten zusammen:

- Zur Auszahlung gelangt das vorhandene Altersguthaben nach Abzug des Todesfallkapitals aus Einkäufen der versicherten Person.
- 100% der geleisteten Einkaufssummen (nach Art. 12. Abs. 4 Bst. a und b).

Dieser Nachtrag 3 tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.